

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
21. Juli 1966

90
www.prinz.law

Gesetz: RVO §§ 351 ff.; BGB § 611; Bundesbeamtengesetz (BBG)
in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1801)
§§ 105, 152

Leitsatz:

Eine verheiratete DO-Angestellte hat jedenfalls dann keinen Anspruch auf eine Abfindung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens gültige Dienstordnung eine Abfindung nicht vorsieht und die Angestellte sich in ihrem Anstellungsvertrag der jeweils gültigen Dienstordnung unterworfen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 407/65

Urteil des BAG vom 21. Juli 1966

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 21. Juli 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Zeilinger und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Juli 1965 - 2 Sa 145/65 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Mit Wirkung vom 11. November 1937 wurde die 1914 geborene Klägerin von der Beklagten unter Bezugnahme auf die Dienstordnung vom 22. Juni 1927 durch schriftlichen Anstellungsvertrag vom 19. Februar 1938 als Sekretärin ständig angestellt. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vom 31. Oktober 1944 ist bestimmt, daß für das Dienstverhältnis die Dienstordnung vom 4. September 1942 gelten sollte, soweit nicht auf dem bisherigen Dienstvertrag beruhende günstigere Rechtsverhältnisse unberührt bleiben. Am 19. Februar 1963 trat eine neue Dienstordnung in Kraft, die der Klägerin am 11. April 1963 gegen Quittung ausgehändigt wurde.

Die Klägerin heiratete am 30. August 1958 zum zweiten Mal. Am 30. Juni 1964 kündigte sie ihr Dienstverhältnis zum 31. Dezember 1964. Ihren Antrag vom 13. Oktober 1964 auf Zahlung einer Abfindung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen lehnte die Beklagte unter Hinweis auf die neue Dienstordnung ab.

Die Klägerin hat auf Zahlung von 6.001,-- DM nebst Zinsen als Teilbetrag der Abfindung geklagt. Sie stützt diesen Anspruch auf § 6 Ziffer 11 der Dienstordnung von 1942 i. Verb. mit § 152 BBG, wonach auch die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit über "Die Verheiratung weiblicher Beamter" entsprechend gelten sollen. Auf Grund ihrer Heirat habe sie einen Anspruch auf Abfindung erworben. Daran könne die neue Dienstordnung nichts ändern.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zunächst erhobene Rüge der Revision, das angefochtene Urteil enthalte zu Unrecht die Feststellung, die Personalakten der Klägerin seien Gegenstand der mündlichen Ver-



handlung gewesen, ist unbegründet. Die Klägerin hat es unterlassen, diesen angeblichen Mangel des Urteilstatbestandes durch einen Berichtigungsantrag gemäß § 320 ZPO zu beseitigen. Daher muß für die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß die Personalakten auch Gegenstand des Rechtsstreits waren. Die weitere Rüge, das Landesarbeitsgericht habe auf die beabsichtigte Verwertung der Personalakten nicht aufmerksam gemacht und daher § 139 ZPO verletzt, läßt ebenfalls keinen Verfahrensfehler erkennen. Die Klägerin hat nämlich nicht dargelegt, inwiefern das angefochtene Urteil auf einer Verletzung dieser Vorschrift beruht (§ 549 ZPO).

II.

Es kann dahingestellt bleiben, ob durch das Inkrafttreten der neuen Dienstordnung am 19. Februar 1963 etwaige Rechte der Klägerin aus früheren Dienstordnungen beeinträchtigt worden sind. Mit Recht hat nämlich das Landesarbeitsgericht die Klage schon daran scheitern lassen, daß die Klägerin sich in ihrem Anstellungsvertrag vom 19. Februar 1938 grundsätzlich der jeweils gültigen Dienstordnung unterworfen hat. § 2 des Anstellungsvertrages lautet:

"§ 2

Das Angestelltenverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung vom 22. Juni 1927 und dem Tarifübereinkommen vom 5. April 1927.

Änderungen dieser Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 12 - 17 und 31 der Dienstordnung, die sich auf die lebenslängliche Anstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge, das Sterbenachgehalt und die Rechte des lebenslänglich oder mit Anspruch auf Ruhegehalt Angestellten für den Fall, daß seine Weiterbeschäftigung infolge Änderung im Bestande der Berufsgenossenschaft oder in ihrer Geschäftsverwaltung nicht möglich ist, beziehen, sind für den Angestellten bindend."

Die in dieser Bestimmung genannten Rechte, die die Klägerin durch ihre Anstellung als Dienstordnungs-Angestellte unveränderbar erworben hat, sind durch die späteren Dienst-



ordnungen von 1942 und 1963 nicht beeinträchtigt worden. Beide Dienstordnungen enthalten ebenfalls unter ausdrücklicher Anlehnung an das jeweils gültige Beamtenrecht Bestimmungen über die lebenslängliche Anstellung, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung. Der Zweck des § 2 des Anstellungsvertrages besteht darin, die Klägerin im Interesse einer gleichen Behandlung sämtlicher DO-Angestellten der Beklagten vertraglich auch an solche künftigen Bestimmungen der jeweiligen Dienstordnungen zu binden, die möglicherweise ohne eine solche Klausel für sie nicht unmittelbar verbindlich wären. Damit ergab sich für die Beklagte die Möglichkeit, Änderungen in der beamtenrechtlichen Gesetzgebung auch im Verhältnis zur Klägerin wirksam werden zu lassen. Davon sollte jedoch die Substanz ihrer beamtenähnlichen Stellung, die in der Anstellung auf Lebenszeit, in der Alimentierung und in der Versorgung zum Ausdruck kam, unberührt bleiben.

Die Klägerin hat auch nicht, wie die Revision meint, unter der Geltung der DO von 1942 eine unentziehbare Anwartschaft auf eine Abfindung erworben. Diese Meinung findet in den Grundsätzen des Beamtenrechts, die entsprechend anzuwenden sind, keine Stütze.

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den standesgemäßen Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu gewähren, und zwar zunächst das volle Dienst Einkommen und später, wenn er keine Dienste mehr leistet, das Ruhegehalt (vgl. auch BGHZ 16, 192 ff.). Diese aus Art. 33 Abs. 5 GG hergeleiteten Grundsätze sind so zu verstehen, daß der Dienstherr den Beamten durch Gewährung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung von der Notwendigkeit einer eigenen Daseinsvorsorge freistellt (vgl. BVerwGE 5, 39 ff.). Der Beamte erwirbt einen aufschiebend bedingten Anspruch auf eine Versorgung nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles bestehenden Gesetzen (vgl. Plog-Wiedow, BBG, vor § 105 Anm. 16; Fischbach, BBG, 3. neubearbeitete Aufl., Bd. II, Vorbem. § 105 Anm. 8, Fußnote 6). Das Entstehen



dieses zunächst nur bedingten Anspruches als unbedingtes Versorgungsrecht hängt vom Eintritt einer Reihe von Ereignissen ab, von denen ungewiß ist, ob und wann sie eintreten. Solche Anwartschaftsrechte sind zwar grundsätzlich nach den Regeln über die Vollrechte, deren Vorstufen sie sind, zu behandeln (vgl. auch BGHZ 10, 295 [300]), sie stellen aber weder Vermögenswerte und Rechte dar, die unter die Eigentumsgarantie fallen könnten (vgl. auch BGHZ 16, 192 ff.), noch sind sie subjektive öffentliche Rechte. Das Anwartschaftsrecht auf die Versorgung ist vielmehr eine sichere Aussicht, bei Eintritt der Bedingungen, die sich im Lauf der Zeit ändern können, die Versorgung zu erhalten, die sich aus den dann geltenden Gesetzen ergibt. Es gibt keine Garantie, daß Anwartschaftsrechte in gleicher Höhe bestehen bleiben; insbesondere besteht kein Anspruch auf gleiche Bezüge oder auf gleiche Staffelung des Ruhegehaltssatzes (vgl. auch BGHZ 16, 192 ff., 21, 248). Erst im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen (Erreichen der Altersgrenze, Erfüllung der Wartezeit, Tod, Dienstunfähigkeit) wird die Anwartschaft zum Anspruch nach Maßgabe der in diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze und unter dem Vorbehalt der Änderung der Höhe der Bezüge durch Gesetz.

Aus dem für das Beamtenverhältnis geltenden Alimentationsprinzip ergibt sich, daß der Beamte keinen bestimmten Anspruch auf eine bestimmte Art von Versorgung hat, sondern nur auf Gewährung des standesgemäßen Unterhalts für sich und seine Familie. Das bedeutet, bezogen auf das Verhältnis der Parteien, daß die Klägerin unter der Geltung der D0 von 1942 - wie schon nach ihrem Anstellungsvertrag und der D0 von 1927 - nur eine gesicherte Anwartschaft auf Gewährung ihres standesgemäßen Unterhalts im Ruhestand hatte. Diese Anwartschaft ist durch die D0 von 1963 nicht beeinträchtigt worden. Ausgeschlossen wurde lediglich die Abfindung entsprechend § 152 BBG. Wenn die Klägerin bis zum Eintritt ihres Versorgungsfalles in den Diensten der Beklagten geblieben wäre, hätte sie Anspruch auf eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die dann gegolten hätten, gehabt.



Den Anspruch auf Ruhegehalt verliert sie aber ebenso wie eine Beamtin durch das freiwillige Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (§ 6 Ziff. 13 der DO 1942; § 6 Ziff. 9 der DO 1962). Die Klägerin ist daher auf die Nachversicherung beschränkt, § 9 Abs. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 Ziff. 3 AVG.

Entgegen der Meinung der Revision läßt sich ein Anspruch der Klägerin auch nicht aus einer Parallele zu den für eine betriebliche Ruhegeldregelung aufgestellten Grundsätzen herleiten. Dies scheitert schon daran, daß die Klägerin sich in ihrem Anstellungsvertrag vom 19. Februar 1938 der jeweils gültigen Dienstordnung unterworfen hat. Danach mußte sie sich Änderungen ihrer Rechtsstellung, soweit durch diese nicht die Vollversorgung nach beamtenähnlichen Grundsätzen berührt wurde, gefallen lassen. Es konnte also das Recht auf Zahlung einer Abfindung an verheiratete Angestellte einseitig aufgehoben werden, weil dadurch das dem Beamtenrecht eigene Alimentationsprinzip nicht geändert wurde.

gez. Schilgen
zugleich für den beurlaubten
und ortsabwesenden Senats-
präsidenten Dr. König

Dr. Rengier

Fritz Zeilinger

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)